

Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz der
Grundwasserfassungen "Harlanden I und II" der Stadt Sindelfingen
vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S.1110), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des WHG vom 26. April 1976 (BGBI. I S.1109) und der §§ 96 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (GBI.S. 369) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Sindelfingen

- a) Tiefbrunnen "Harlanden I" (östl.) auf dem Flurstück Nr. 3028
- b) Tiefbrunnen "Harlanden II" (westl.) auf dem Flurstück Nr. 3056/1

der Gemarkung Sindelfingen-Darmsheim wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Dagersheim und Darmsheim.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. Zu ihm gehören die Flurstücke:

- a) Tiefbrunnen "Harlanden I" (östl.) - Gemarkung Darmsheim
3024, 3025 und 3028 (je eine Teilfläche von ca. 2,5 ar vom südl. Grundstücksteil);

3029, 3031 und 3032 (Fläche südlich des F.W.Nr. 16);
3056/1 (ein Dreieck von 16,5 ar im östl. Teil - von K 1000
bis Westgrenze Flurstück Nr. 3032);

b) Tiefbrunnen "Harlanden II" (westl.) - Gemarkung Darmsheim
3056/1 (ca. 36 ar im südl. Teil - entlang Flurstück Nr. 3560)
und 3086 (südlicher Grundstücksteil von ca. 10 ar);

sowie die Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten
von diesen Flurstücken umgeben sind.

(2) An die Fassungsbereiche schließt sich die engere Schutzzone an. Zu
ihr gehören die Flurstücke:

auf Gemarkung Sindelfingen-Darmsheim

Parz.Nr. 3023, 3024 + 3025 (Fläche, die nicht in Zone I liegt),
3026, 3027, 3028 + 3029 (Fläche, die nicht in Zone I liegt),
3030, 3031 + 3032 (Fläche, die nicht in Zone I liegt), 3033, 3034,
3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045,
3046, 3047, 3048, 3049, 3056/1, (Fläche, die nicht in Zone I liegt),
3056/2, 3084, 3085, 3086 (Fläche, die nicht in Zone I liegt), 3087,
3088, 3089/1, 3089/2, 3090/1, 3090/2, 3091/1, 3091/2, 3092, 3259/2,
3260, 3261 und 3263;

auf Gemarkung Böblingen-Dagersheim

Parz.Nr. 2013, 2014, 2016, 2017, 2018, 2020/1, 2020/2, 2020/3, 2020/4,
2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 3396/4, 3396/5,
3396/6, 3397, 3398, 3458, 3460, 3461, 3462/1, 3462/2, 3463, 3464,
3465, 3466/1, 3466/2, 3467, 3548/1, 3548/2, 3549, 3550, 3551, 3552,
3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558/1, 3558/2, 3558/3, 3559, 3560,
3561/1, 3561/2, 3562/1, 3562/2, 3563, 3564, (östl. Teilfläche von
ca. 7,5 ar) 3565, 3566, 3567/1, 3567/2, 3569/1, 3570, 3571, 3572,
3573, 3575, 3577, 3578, 3579, 3580, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586,
3567/1, 3587/2, 3588/1, 3591/1, 3592 und 3597/2;

sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, sofern sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone an. Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Im Norden:

auf Gemarkung Sindelfingen-Darmsheim

von Schnittpunktlinie der F.W.Nr. 107, 108 und 100 nach Osten entlang F.W.Nr. 100 und 79 bis zum Vic.Weg 7 (K 1000), entlang des Vic.Weg 7 nach Süden bis Vic.Weg 5 (L 1188) und diesen entlang bis zur Gemarkungsgrenze Darmsheim-Dagersheim;

auf Gemarkung Böblingen-Dagersheim

von der Gemarkungsgrenze Darmsheim-Dagersheim entlang des Vic.Weg 5 (L 1188) bis zur südl. Grenze des Flurstücks Nr. 1946, entlang dieser Grundstücksgrenze nach Osten, den Vic.Weg 6/1 überquerend, weiter entlang F.W.Nr. 2, Luckenweg, Umlandstraße (F.W. 63), Bismarckstraße, Blumenstraße bis zur Einmündung in die Waldstraße.

Im Osten:

auf Gemarkung Böblingen-Dagersheim

beginnend bei Schnittpunktlinie Blumenstraße und F.W.Nr. 39, entlang F.W.Nr. 39 in südlicher Richtung bis Flurstück Nr. 3911 (Weg), diesen ~~entlang~~ weiter nach Süden bis F.W.Nr. 27, F.W.Nr. 27 nach Süden bis F.W.Nr. 99, weiter entlang F.W.Nr. 99 nach Südwesten bis F.W.Nr. 24 und diesen in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Böblingen/Dagersheim-Ehningen.

Im Süden:

auf Gemarkung Böblingen-Dagersheim

von F.W.Nr. 24 entlang der Gemarkungsgrenze zu Ehningen nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze Dagersheim-Darmsheim;

auf Gemarkung Sindelfingen-Darmsheim
entlang der Gemarkungsgrenze zu Ehningen nach Westen bis zum
F.W.Nr. 236.

Im Westen:

auf Gemarkung Sindelfingen-Darmsheim
von der Gemarkungsgrenze Sindelfingen/Darmsheim-Ehningen nach Norden
entlang F.W.Nr. 254 und 236 bis zur Gemarkungsgrenze Sindelfingen/
Darmsheim-Aidlingen, dieser entlang nach Norden bis zur L 1188, diese
ostwärts bis Einmündung von F.W.Nr. 107, F.W.Nr. 107 nach Norden bis
zur Schnittpunktlinie der F.W.Nr. 107, 108 und 100.

Die zur Begrenzung der weiteren Schutzzone angegebenen Straßen,
Wege und Wasserläufe sind Bestandteile dieser Zone. Dasselbe gilt
für Straßen, Wege und Wasserläufe, welche die Grenze zwischen der
engere und der weiteren Schutzzone bilden.

- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und
der Schutzzonen sind dargestellt in

1 Übersichtskarte M 1 : 25.000 vom 23. Februar 1972
1 Karte M 1 : 2.500 vom 23. Februar 1972

Die Karten sind beim Landratsamt Böblingen niedergelegt, weitere
Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern der Städte Böblingen
und Sindelfingen auf. Sie können dort während der Dienststunden
eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich. Für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Stadt/~~Gemeinde, des Zweckverbandes~~, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

„Schutz des Fassungsbereichs

- (1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung, als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Stadt/~~Gemeinde, des Zweckverbandes~~ und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S.351);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von wassergefährdenden Bindemitteln (z.B. Teere, Teeremulsionen und Verschnittbitumen) für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwässern;
9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;

10. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, daß sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
2. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmackstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;

5. die Verwendung von wassergefährdenden Bindemitteln (z.B. Teere, Teeremulsionen, Verschnittbitumen) zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
6. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

(2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl.S. 134) maßgebend.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt/~~Gemeinde, des Zweckverbandes~~ und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. ~~1~~.2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Böblingen, den 2. Dezember 1976

Landratsamt

In Vertretung

Rauscher

